

Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel

§1 Grundsatzbestimmung

Die Verfasste Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.

§2 Anteilige Ausübung des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften

- 1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des HoFV-Begleitgesetzes nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.
- 2) Für das kommende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01.10. eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des Ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studierenden ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen, wobei die Studierendenzahlen nach Vollzeitäquivalenten zu bestimmen sind.
- 3) Die Berechnung für das jeweils kommende Jahr wird zum 01.10. des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer- und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Studierendenzahlen zu bilden ist.
- 4) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:
 - (1) Im ersten Schritt wird den einzelnen Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dies solange, bis das gesamte Verfahren auf insgesamt 5% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet wurde.
 - (2) Im zweiten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dies solange bis das gesamte Verfahren auf insgesamt 50% der Vollzeitäquivalenten der Universität Heidelberg angewendet wurde.
 - (3) Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dies solange bis das gesamte Verfahren auf insgesamt 100% der Vollzeitäquivalenten der Universität Heidelberg angewendet wurde.
 - (4) Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann

nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.

§3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften

- 1) Die Studienfachschaften können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung von dem ihnen zugeteilten Anteil am Vorschlagsrecht Gebrauch machen.
- 2) Grundsätzlich übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht explizit etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 01.12. eines Jahres eine Studienfachschaft nicht verfasst oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr, sondern der Qualitätssicherungsmittelkommission (§4) zugewiesen.
- 3) Von dem Vorschlagsrecht wird Gebrauch gemacht, in dem das Vorschlagsgremium für seine Studienfachschaft nach den jeweils einschlägigen Vorschriften beschließt, einen Vorschlag für die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln in einer bestimmten Höhe, für einen bestimmten Zweck zu machen und dieser Beschluss beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zur Unterschrift eingegangen ist..
- 4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das kommende Haushaltsjahr entsprechende Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreichen.
- 5) Das Vorschlagsgremium soll sein Vorschlagsrecht für das beginnende Haushaltsjahr möglichst bis zu dessen 15. Januar ausüben. Das Vorschlagsrecht muss spätestens bis zum 15.Mai des Haushaltsjahres ausgeübt sein.
- 6) Macht eine Studienfachschaft bis zum 15. 05 keinen oder nicht vollständig Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht, wird ihr Vorschlagsrecht in dem Umfang, in dem von ihm noch nicht Gebrauch gemacht wurde, der Qualitätssicherungsmittelkommission (§ 4) zugewiesen. Eine Studienfachschaft kann ihr Vorschlagsrecht zudem bereits früher an die Qualitätssicherungsmittelkommission übertragen.

§4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission

1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission dieser Ordnung hat sieben Plätze und wird in der zweiten Dezembersitzung des Studierendenrates, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres wie folgt gewählt:

- (1) Im ersten Wahlgang können Studierende nur kandidieren, wenn sie von derjenigen Studienfachschaft vertreten werden, deren Anteil der Kommission nach §3 Absatz 2 oder §3 Absatz 6 zugewiesen wird. Für ein Kandidaturrecht auf Grund einer Zuweisung nach §3 Abs. 6 müssen mindestens 50% des möglichen Vorschlagsrechts oder 50.000 € der Studienfachschaft in das Vorschlagsrecht der Qualitätssicherungsmittelkommission eingegangen sein. Kommt es zu einem zweiten Wahlgang können nur Studierende einer

Studienfachschaft kandidieren, der Studiengänge derjenigen Fakultäten zugeordnet sind, deren Studiengänge auch von der Studienfachschaft nach Satz 1 vertreten werden. Erst im dritten Wahlgang kann jeder Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kandidieren.

(2) Finden sich für einen Wahlgang keine Kandidaten, die den Anforderungen dieser Ordnung genügen oder bleiben nach dem Wahlgang Kommissionsplätze unbesetzt, wird der jeweils nächste Wahlgang aufgerufen. Dies auch, wenn in der Wahlordnung etwas Anderes bestimmt ist.

2) Die Amtszeit der Qualitätssicherungsmittelkommission beträgt ein Jahr. Ist nach Ablauf eines Jahres jedoch keine neue gewählt, verbleibt sie im Amt, bis eine neue gewählt ist.

3) Die Qualitätssicherungsmittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

4) Scheidet ein Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission aus dem Amt, findet eine Nachwahl statt. Die Vorgaben des Abs. 1 finden entsprechend Anwendung.

§5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Qualitätssicherungsmittelkommission

1) Die der Qualitätssicherungsmittelkommission zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem die Qualitätssicherungsmittelkommission im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.

2) Die Kommission kann von ihrem Vorschlagsrecht nur für Anträge aus Studienfachschaften, deren Anteil am Vorschlagsrecht ihr zugewiesen wurde und bei mindestens 50% des möglichen Vorschlagsrechts der Studienfachschaft oder 50.000 € liegt, Gebrauch machen, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt.

3) Sollten bis zum 01.05. eines Jahres keine Anträge aus diesen Studienfachschaften eingegangen sein oder die Anträge den Umfang des Vorschlagsrechts seiner Höhe nach nicht ausschöpfen, kann die Kommission auch Anträge anderer Studienfachschaften berücksichtigen.

4) Stellt die Kommission den Eintritt des Falles des Absatzes 3 fest, hat sie dies in geeigneter Weise allen Studienfachschaften unverzüglich mitzuteilen. Erst eine Woche nach dieser Mitteilung können Anträge der Vorschlagsgremien anderer Studienfachschaften im Sinne des Absatzes 3 Berücksichtigung finden.

5) Für die Kommission gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die der Kommission erst nach dem 15.05. nach § 3 Absatz 6 zugewiesen werden anstelle des 15.05. der 22.05. des Haushaltsjahres als Stichtag. Für diese, nach § 3 Absatz 6 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann die Kommission abweichend von Absatz 2 und 3 nur zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.

6) Hat die Kommission bis zum 22.05. des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft, gilt die Verwendung der übrigen Mittel

zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek, wobei alle Fächer der Universität gleichmäßig begünstigt werden sollen, als vorgeschlagen.

§6 Verbund von Vorschlagsrechten einzelner Studienfachschaften

- 1) Studienfachschaften können ihre Anteile am Vorschlagsrecht insgesamt oder teilweise verbinden.
- 2) Von einem verbundenen Vorschlagsrecht kann nur nach Maßgabe einer von diesen Studienfachschaften abzuschließenden, schriftlichen Vereinbarung Gebrauch gemacht werden. Erst wenn eine solche wirksam von den die beteiligten Studienfachschaften vertretenden Gremien beschlossen und unterzeichnet wurde, gelten die Anteile in der vereinbarten Höhe als verbunden.
- 3) Auf so verbundene Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft findet diese Ordnung Anwendung.
- 4) Die schriftliche Vereinbarung enthält mindestens folgende Informationen: Die beteiligten Studienfachschaften; Festlegung der Stelle, über welche die Maßnahmen abgerechnet werden sollen; Festlegung des Vorschlagsverfahren, insbesondere Regelungen bei Dissens zwischen den beteiligten Studienfachschaften; Umfang der Verbindung. Weiterhin sollte die schriftliche Vereinbarung vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, sofern sie nicht in dieser oder ähnlicher Form bereits zuvor der Rechtsabteilung vorlag.

§7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS

Die gesammelten Vorschläge der Studienfachschaften, der Qualitätssicherungsmittelkommission sowie den Verbänden von Studienfachschaften werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft als ein Verwendungsvorschlag der Studierendenschaft an das Rektorat der Universität weitergeleitet. Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. Der Nachreichetermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Mai. Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.

§8 Transparenz

- 1) Wird von einem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht, ist die vorgeschlagene Verwendung der danach zu verwendenden Gelder öffentlich zu machen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 2) Binnen drei Wochen nach dem 01.06. eines jeden Jahres sind dem Studierendenrat in geeigneter Weise der Umfang in dem von dem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht wurde, sowie die vorgeschlagene Verwendung der Gelder mitzuteilen.
- 3) Der Studierendenrat veröffentlicht die Informationen im Sinne des Absatzes zwei auf einer zentralen Website, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 4) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagenden Gremien ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen..

§9 zeitlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt zum 1.10.2015 in Kraft. Sie gilt zunächst nur für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017. Sofern der Studierendenrat bis zum 01.07.2017 keine neue Regelung trifft, verlieren dieser Satz sowie der Satz 2 seine Gültigkeit.

§10 Übergangsbestimmungen

- 1) Die Berechnung i.S. des § 2 findet für die Haushaltsjahre 2016 und 2015 unverzüglich statt, sobald diese Ordnung in Kraft getreten ist.
- 2) Die nachstehenden Regelungen finden nur auf das Vorschlagsrecht für Gelder aus dem Haushaltsjahr 2015 Anwendung.
Sie gehen den vorstehenden Regelungen vor, sofern sie von diesen Abweichendes bestimmen.
- 3) Abweichend von den in dieser Ordnung bestimmten Fristen, gelten für das Vorschlagsrecht für Gelder aus dem Haushaltsjahr 2015 die nachstehend bestimmten Fristen und Regelungen.

1. An die Stelle des 15. Mai in §3 tritt der 23. November 2015. Der Vorsitz leitet diese Vorschläge bis zum 07. Dezember an das Rektorat der Universität Heidelberg weiter.

2. Entgegen der Bestimmungen des § 5 bildet sich für das Haushaltsjahr 2015 eine außerordentliche Kommission, für die alle Studierenden der Universität Heidelberg im ersten Wahlgang kandidieren können. Ihr steht das Vorschlagsrecht für alle Mittel zu, die nicht bis zum 23. November verausgabt wurden. Sie übt ihr Vorschlagsrecht bis zum 30. November aus. Anträge an sie können bereits vor ihrer Konstituierung ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht werden. Antragsfrist ist der 23. November. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Universität Heidelberg. Sie soll Anträge nur bewilligen, sofern diese fächerübergreifend einer möglichst großen Anzahl an Studierenden zugutekommen. Ausnahmsweise darf sie auch Anträge bewilligen, die nur den Studierenden einzelner Studienfachschaften zugute kommen, sofern diese ihr eigenes Vorschlagsrecht überhaupt nicht ausgeübt haben. Hat die Kommission bis zum 30. November ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft, gilt die Verwendung der übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek, wobei alle Fächer der Universität gleichmäßig begünstigt werden sollen, als vorgeschlagen.

Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studienfachschaft

Füge § 13 der Organisationssatzung als neuen Absatz 5 hinzu (alle nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert)

(5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsmittel wahr, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht explizit etwas anderes bestimmt.